

Stadt Bergkamen

Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen

Förderrichtlinie zur Anlegung eines Gründachs

„Förderprogramm Gründach“

Präambel

Hochversiegelte und dicht bebaute Bereiche des Bergkamener Stadtgebiets weisen bereits heute in weiten Teilen eine ungünstige bioklimatische Situation auf. Aufgrund des sich weiter intensivierenden Klimawandels sowie der fortschreitenden Nachverdichtung und baulichen Entwicklung von Potenzialflächen im Stadtgebiet wird die Wärmebelastung weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund lässt sich aus Sicht der Stadt Bergkamen ein gesamtstädtisch hohes Handlungserfordernis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der bioklimatischen Situation ableiten.

Diese Förderrichtlinie zur Anlegung von Gründächern soll einen Baustein zum Erreichen einer städtischen Klimaresilienz darstellen. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sollen durch diese Förderung ermutigt werden, durch die Anlegung von Gründächern das Klima und die Aufenthaltsqualität des direkten Arbeits- und Wohnumfeldes und des umliegenden Stadtquartiers zu verbessern. Zugleich gehen mit der Dachbegrünung als naturbasierter Maßnahme weitere positive ökologische Effekte, wie ein Beitrag zur Steigerung der innerstädtischen Biodiversität, einher.

Die Stadt Bergkamen fördert die Anlage von Gründächern durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Dachbegrünungen bei geeigneten Wohn- und Gewerbegebäuden (max. Neigung 30 Grad) und baulichen Anlagen wie Garagen oder Carports in extensiver (mind. zwölf Zentimeter Substratstärke) oder intensiver Ausführung (ab 20 Zentimeter Substratstärke) inklusive Ausgaben für Entwurf und Planung. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen wie z.B. Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht, Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung (Retentionsfunktion der Gebäudebegrünung) hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung zu erfolgen haben oder als sonstige (bau-)rechtliche Vorgabe gefordert werden.
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und / oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden.
- Maßnahmen, für die bereits andere städtische Fördermittel eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine städtische Doppelförderung).
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen.
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie zum Beispiel erforderliche PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen.
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte.
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie sonstige Nutzungsberechtigte, sofern in die Maßnahme eingewilligt wurde. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm der Stadt Bergkamen dem Antrag beizufügen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Gefördert werden bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch 30 €/m² bei extensiven Dachbegrünungen sowie 50 €/m² bei intensiven Dachbegrünungen. Die zusammenhängende Fläche muss eine Mindestgröße von 15 m² aufweisen.
- 4.2. Je Zuwendungsempfänger*in sind Fördermittel auf eine Höchstsumme von 1.000 € begrenzt.
- 4.3. Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachfirmen ausgeführte Maßnahmen.
- 4.4. Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. ([FLL-Dachbegrünungs-richtlinien](#)), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- 5.3. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Gestaltungssatzung etc.) oder aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.

- 5.4. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.5. Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks bzw. der Immobilie, für die die Zuwendung gewährt wird, sind alle Auflagen und Bedingungen auf die-/den jeweilige*n Erwerber*in und deren bzw. dessen Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- ein kurzer, formloser Sachbericht, in dem der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung erreicht worden ist,
- das Aufmaß,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
- der unterschriebene Mittelabruf. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.
- ein Nachweis der Beauftragung der Fertigstellungspflege gemäß den Anforderungen der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/... dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 15.000€. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 21.03.2022

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer

Anlage

Begriffsbestimmungen in Orientierung an FLL Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen 2018

Intensivbegrünungen können aus Stauden, Gräsern, Blumenzwiebeln, Sommerblumen und Gehölzen, im Einzelfall auch Bäumen, sowie Rasenflächen bestehen. Sie können flächig, höhendifferenziert oder punktuell ausgebildet sein. In den Möglichkeiten der Nutzungs- und Gestaltungsvielfalt sind sie bei entsprechender Ausstattung mit bodengebundenen Freiräumen vergleichbar. Die verwendeten Pflanzen stellen hohe Ansprüche an den Schichtaufbau. Diese Begrünungsart ist nur durch eine intensive Pflege, vor allem eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung, dauerhaft zu erhalten.

Merkmale: Rasen, Stauden, Sträucher und Bäume; Hoher Pflegeaufwand; Regelmäßige Bewässerung; Aufbaudicke 20–200 cm; Gewicht 200–3.000 kg/m².

Extensivbegrünungen sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Es werden Pflanzen mit besonderer Anpassung an die extremen Standortbedingungen und hoher Regenerationsfähigkeit verwendet. Die Pflanzen sollten dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein. Die weitgehend geschlossenen flächigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulenten, Kräutern und Gräsern gebildet und können durch Zwiebel- und Knollenpflanzen ergänzt werden. Die Vegetation unterliegt der natürlichen Bestandsumbildung, wobei sich auch andere Pflanzenarten ansiedeln kön-

nen. Extensivbegrünungen sind i.d.R. mit geringerem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. In Abhängigkeit vom Begrünungsziel, den regionalen klimatischen Bedingungen und der Bauweise können Pflegemaßnahmen, wie z.B. Nährstoffversorgung, erforderlich werden.

Merkmale: Moos-Sedum bis Gras-Kraut-Begrünungen; Geringer Pflegeaufwand; meist keine Zusatzbewässerung erforderlich; Aufbaudicke bis 20 cm; Gewicht 60–250 kg/m².